

## **Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges**

Eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug in Ingolstadt ist der Stadt Ingolstadt **spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe** der Veranstaltung (z.B. durch Plakatierung, Zeitungsinsertate, Einladung) anzumelden, nicht erst 48 Stunden vor der Veranstaltung selbst. Bei dieser Frist zählen Samstage sowie Sonn- und Feiertage nicht mit.

Die Verwendung des Formblattes ist nicht vorgeschrieben. Die Benutzung des Formblattes wird dringend empfohlen, damit die Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

### **Zu 1.) Veranstalter/-in**

Veranstalter/-in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitungen für die Versammlung oder den Aufzug trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Politische Parteien sollen die Gliederung angeben, die als Veranstalter auftritt, z.B. Ortsgruppe, Kreisverband, nicht dagegen „Wahlteam“, „Wahlkampfleitung“ o. ähnl. Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bzw. eines entsprechenden Ansprechpartners sind erforderlich, um ggf. notwendige Kooperationsgespräche vereinbaren zu können.

### **Zu 2.) Ort der Veranstaltung**

Der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die verkehrlichen Auswirkungen beurteilen zu können (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Versammlungsgesetzes –VersammIG-). Bei größeren Plätzen ist es auch notwendig, den Platzteil zu benennen.

Bei Aufzügen ist der vorgesehene Aufstellungsort sowie der genau Aufzugsweg und der Endpunkt des Aufzuges anzugeben (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 VersammIG).

### **Zu 4.) Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges**

Das Thema der Versammlung oder des Aufzuges ist nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VersammIG anzugeben.

### **Zu 5.) Leitung der Versammlung oder des Aufzuges**

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VersammIG ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

### **Zu 6.) Einsatz von Ordnern**

Ordner dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von Art. 6 VersammIG (z. B. Schlagstöcke) mit sich führen, müssen volljährig sein und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen, kenntlich sein.

### **Weitere Hinweise:**

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bei der Anmeldung darf bei der Durchführung der Veranstaltung nicht abgewichen werden, da ansonsten strafrechtliche Konsequenzen drohen können.

Die Stadt Ingolstadt kann die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den z.Z. des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet sind. Außerdem kann die Polizei eine Versammlung oder einen Aufzug aus bestimmten Gründen (Art. 15 VersammIG) auflösen.

Veranstaltungsleiter der Veranstalter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, insbesondere nach dem Versammlungsgesetz hinreichend vertraut zu machen.

### **Datenschutzhinweis:**

Ihre Angaben werden beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG weisen wir darauf hin, dass die gekennzeichneten Pflichtangaben nach Art. 15 VersammIG notwendig sind.